

Sitzung vom 1. März 2006

319. Interpellation (Sans Papiers im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Rolf André Siegenthaler-Benz und Peter Mächler, Zürich, haben am 9. Januar 2006 folgende Interpellation eingereicht:

Im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Einrichtung einer Beratungsstelle für so genannte Sans Papiers in der Stadt Zürich ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einrichtung einer Beratungsstelle für Sans Papiers in der Stadt Zürich?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Verwaltung der Stadt Zürich auf ihrer Homepage im Internet auf diese Anlaufstelle sowie auf eine Informationsbroschüre der Gewerkschaft Unia verweist, in der zwar die Rechte der Sans Papiers, nicht aber deren Pflichten aufgeführt sind?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine Reduktion der finanziellen Leistungen an die Stadt Zürich in Erwägung zu ziehen, da dieses Geld offensichtlich auch dafür verwendet wird, bundesrechtliche und kantonale Interessen zu unterlaufen?
4. Im Zuge der Neuausgestaltung des Finanzausgleichs (NFA) soll Zürich in Zukunft für seine sozialen Lasten besser entschädigt werden. Verfolgen die Zürcher Behörden darum das Ziel, möglichst viele Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Hilfeleistungen in die Stadt Zürich zu locken?
5. Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, die von dieser Beratungsstelle erbrachten Dienstleistungen und die von ihr erteilten Auskünfte könnten dazu dienen, sein Bestreben zu unterlaufen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) konsequent durchzusetzen?
6. Nach Art. 24 ANAG finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Teilnahme, Gehilfenschaft und wohl auch Begünstigung) Anwendung bei Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des ANAG. Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, die Beratungsstelle für Sans Papiers verstosse in diesem Sinn gegen die Strafbestimmungen des ANAG?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Rolf André Siegenthaler-Benz und Peter Mächler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2002 zu den Postulaten KR-Nrn. 311/2001, 384/2001 und 331/2001 ausgeführt, dass kein Anlass dafür besteht, für die so genannten «Sans Papiers» staatlicherseits besondere Einrichtungen, wie z. B. Ombudstellen, zu schaffen. Hingegen ist nichts dagegen einzuwenden, dass andere Organisationen – vorliegendenfalls ein privatrechtlicher Verein – Beratungsstellen einrichten, die rechtswidrig anwesende ausländische Personen über Chancen und Möglichkeiten aufklären, ihren Aufenthalt zu legalisieren. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass seit Jahren Einrichtungen bestehen, die sich der Beratung von ausländischen Personen widmen, wie beispielsweise Fachstellen und Beratungsstellen von Hilfswerken sowie spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Zu Frage 2:

Die erwähnte Internetseite der Zürcher Stadtverwaltung (http://www3.stzh.ch/internet/sd/home/auslaender/sans_papiers.html#0035) umfasst eine Vielzahl von Verweisungen auf Quellen, die sich zum Thema «Sans Papiers» äussern. So wird unter anderem auch auf die von der Kommunikationsabteilung des Regierungsrats am 3. Februar 2005 veröffentlichten Hintergrundinformationen zur Verwendung der Begriffe «Sans Papiers» und «Härtefälle» und zur Praxis im Kanton Zürich verwiesen. Ein solches Informationsangebot durchkreuzt weder bundesrechtliche noch kantonale Interessen.

Zu Frage 3:

Die Stadt Zürich erhält im Rahmen des direkten und indirekten Finanzausgleichs Mittel des Kantons Zürich. Bevor entsprechende Zahlungen erfolgen, sind in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. Tatsächliche Gegebenheiten sind dabei soweit von Bedeutung, wie sie in den rechtlichen Voraussetzungen vom Gesetzgeber niedergelegt worden sind. Da mit dem Informationsangebot auf der Internetseite der Zürcher Stadtverwaltung keine kantonalen Interessen durchkreuzt werden, stellt sich die Frage, ob finanzielle Leistungen zu kürzen seien, nicht.

Zu Frage 4:

Nach Art. 135 Abs. 2 lit. c der Bundesverfassung (BV; SR 101) werden bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Rahmen der vierten Säule (Finanzausgleich im engeren Sinn) auch die überdurchschnittlichen finanziellen Lasten der Kantone auf Grund bestimmter soziodemografischer Gegebenheiten ausgeglichen (soziodemografischer Lastenausgleich). Dieser Lastenausgleich will unverschuldete und unbeeinflussbare Strukturlasten der Kantone abgelten. Dabei erfolgt kein vollständiger Ausgleich der Sonderlasten. Wie sich der soziodemografische Lastenausgleich dereinst gestalten wird, steht zum heutigen Zeitpunkt nicht fest. Im Übrigen richtet sich der Kanton nach der Kantonsverfassung (LS 101), die in Art. 2 Abs. 2 gebietet, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen muss.

In seiner oben erwähnten Stellungnahme zu den Postulaten KR-Nrn. 311/2001, 384/2001 und 331/2001 hat der Regierungsrat bereits festgehalten, dass dort, wo rechtswidrig anwesende ausländische Personen festgestellt werden, im Rahmen des geltenden Rechts vorgegangen wird. Die Zürcher Behörden «locken» keine Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Hilfeleistungen in die Stadt Zürich an. Es liegt zudem in der Natur der Sache, dass rechtswidrig anwesende ausländische Personen in aller Regel nicht um staatliche Unterstützungsleistungen nachsuchen, müssten sie doch hierfür ihre Verhältnisse offen legen, was ihren Interessen betreffend einen weiteren Verbleib in der Schweiz widerspräche. Wirtschaftliche Hilfe an rechtswidrig anwesende ausländische Personen wird vorab im Rahmen medizinischer Notfallmassnahmen ausgerichtet. Ihre Höhe wird nicht eigens erhoben; sie dürfte insgesamt jedoch vernachlässigbar sein. Es geht deshalb nicht an, vor diesem Hintergrund von einer Förderung der Anwesenheit von Personen, die staatliche Unterstützungsleistungen benötigen, zu sprechen und einen Zusammenhang zur NFA herzustellen.

Zu Frage 5:

Soweit bekannt ist, vermittelt die Beratungsstelle auch Informationen über die fremdenpolizeiliche Rechtslage in Bezug auf rechtswidrig anwesende Personen. In diesem Sinne bietet sie für Interessentinnen und Interessenten eine Quelle, die sie über die Situation im Zusammenhang mit ihrem fremdenpolizeilichen Status aufklärt. Damit wird eine Zielgruppe erreicht, die für die Behörden nicht greifbar ist. In diesem Sinn ist gegen die Vermittlung von Informationen zur fremdenpolizeilichen Rechtslage nichts einzuwenden. Die Beratungsstelle vermag nicht

zu verhindern, dass rechtswidrig anwesende Personen, die den Fremdenpolizeibehörden bekannt sind, nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen behandelt werden.

Zu Frage 6:

Damit die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend Teilnahme, Gehilfenschaft und Begünstigung anwendbar sind, muss einer der in Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) aufgeführten Straftatbestände erfüllt sein. Mithin stellte sich die Frage, ob sich die Beratungsstelle der Teilnahme usw. schuldig machen würde, erst im Zusammenhang mit einem gestützt auf Art. 23 ANAG gegen eine andere Person angehobenen Strafverfahren. Dies zu prüfen, obläge der zuständigen Strafverfolgungsbehörde auf Grund des ihr vorliegenden Sachverhalts.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi